

Antrag auf Fristerstreckung

Eine Frist bei Periodischen Kontrollen dient, in Abwägung zum Gefährdungspotenzial der jeweiligen Beanstandung, um den Betreiber die Möglichkeit zu geben, notwendige organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um die Beanstandung zu beheben.

Um den sich aus Mängeln ergebenden Gefahren mit grösstmöglicher Sorgfalt entgegen zu Wirken und um Schadenersatzansprüche gemäss Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) vorzubeugen wird die Behebung der Mängel ehestens empfohlen.

Eine Fristgewährung bzw. eine allfällige Fristerstreckung entbindet den Betreiber nicht von seiner Haftung als Werkeigentümer.

Der Antrag zur Fristerstreckung kann vorzugsweise via E-Mail an aufzugskontrolle@ch.tuvaustria.com eingereicht werden.

Ist der Antragsteller das Wartungsunternehmen, so muss die zuständige Werkeigentümerschaft oder deren Vertreter im E-Mailverteiler aufgeführt sein. Wird der Antrag via Post eingereicht, muss dieser durch den Werkeigentümer oder deren Vertreter unterzeichnet werden.

Sind Nachweise wie Reparaturaufträge oder unterzeichnete Werk- oder Wartungsverträge vorhanden, können diese dem Antrag beigelegt werden.

Anlagendaten für die Fristerstreckung:

Standort der Anlage:

Anlagennummer:

Anlagentyp:

Reg. Nr.:

Grund für die Fristerstreckung:

Antragsteller:

Firmenname:

Name des Antragsstellers:

Fristverlängerung
beantragt bis:

Ort und Datum:

Unterschrift des Antragsstellers:

Abschnitt wird durch TÜV AUSTRIA SCHWEIZ GMBH ausgefüllt.

genehmigt, Frist verlängert bis

abgelehnt, Begründung:

Unterschrift: